

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Reit-Club Grüningen“, im folgenden kurz RCG genannt, besteht seit dem 09. August 1972, mit Sitz in Grüningen, ein Verein im Sinne des Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

Der RCG bezweckt, die reiterliche Ausbildung seiner Mitglieder und das Verständnis für das Pferd zu fördern sowie die Kameradschaft zu pflegen.

Art. 3

Der RCG verfolgt seine Ziele in erster Linie durch die Organisation und Durchführung von Reitkursen, Reitanlässen aller Art (Springen, Dressur, Concours Complet, Gymkanas, Patrouillenritte etc.), einer gezielten Juniorenförderung sowie Veranstaltungen geselliger Art.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der RCG besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Juniorenmitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern
- e) Freimitgliedern

a) Als Aktivmitglieder können Reiterinnen und Reiter aufgenommen werden, die mindestens 1 Jahr als Passivmitglied im RCG sind (ab Generalversammlung) und das 18. Altersjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.

b) Als Passivmitglieder können Freunde des Reitsports und Gönner des RCG aufgenommen werden. Sie sind nicht in den Vorstand wählbar und besitzen nur beratende Stimme. Sie werden zu reitsportlichen und geselligen Anlässen eingeladen.

- c) Als Junioren werden Reiterinnen und Reiter aufgenommen, welche das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie Passivmitglieder. Im Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr vollendet haben, können sie auf die nächste Generalversammlung hin einen Antrag zur Aufnahme als Aktivmitglied stellen. Ansonsten werden sie automatisch in Passivmitglieder umgewandelt.
- d) Mitglieder, die sich um den Verein grosse Verdienste erworben haben, können, auf Vorschlag des Vorstandes, durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie stehen in den gleichen Rechten wie Aktivmitglieder, werden jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit und dürfen an den vereinsinternen Reitstunden gratis teilnehmen. Zu den Vorstandssitzungen können sie als Berater eingeladen werden.
- e) Freimitglieder werden ohne weiteres alle Mitglieder, die dem RCG 25 Jahre ununterbrochen als Aktivmitglied angehören. Sie stehen in den gleichen Rechten wie Aktivmitglieder, werden jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit und dürfen an den vereinsinternen Reitstunden gratis teilnehmen.

(GV vom 20.01.2001)

Art. 5

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Neu aufzunehmende Aktivmitglieder müssen an der Generalversammlung anwesend sein. Ausnahmen: Militärdienst, Krankheit/Unfall oder Auslandsaufenthalt können schriftlich beim Präsidenten entschuldigt werden.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch schriftliche Erklärung ist der Austritt aus dem RCG jederzeit möglich.
- b) Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder die Interessen und das Ansehen des RCG schädigt, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Für den Ausschluss braucht es die Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- c) Durch den Tod des Mitglieds.

Art. 7

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Clubvermögen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

III. Organisation

Art. 8

Die Organe des RCG sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle (Revisoren)

III.1 Die Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des RCG und findet ordentlicherweise jährlich einmal, zu Beginn des Jahres, statt. Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten es verlangt.

Art. 10

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Bei einer ordentlichen Generalversammlung lädt der Vorstand die Mitglieder mindestens 30 Tage vor dem angesetzten Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Bei einer ausserordentlichen Generalversammlung soll dies mindestens 14 Tage vorher geschehen. Anträge von Mitgliedern zu Händen der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich an den Präsidenten zu richten. Bei ausserordentlichen Generalversammlungen beträgt die Frist 7 Tage.

Art. 11

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Abnahme der/des Jahresberichte/s
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Festlegung der Finanzkompetenz des Vorstandes und Entscheid über Auslagen, die nicht in der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen
- f) Wahl des Vorstandes sowie des Präsidenten
- g) Wahl der Revisoren
- h) Entscheid über Beitrittsgesuche
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Genehmigung des Jahresprogrammes
- l) Behandlung von Anträgen
- m) Statutenänderungen
- n) Auflösung des RCG

Art. 12

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Bei Abstimmungen über die Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln erforderlich.

Art. 13

Beschlüsse können auch ohne die Einberufung und Abhaltung einer Versammlung zustande kommen und zwar:

- a) Durch schriftliche Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder zu einem Antrag
- b) Durch in schriftlicher Abstimmung gefassten Mehrheitsbeschluss.

III.2 Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Juniorenbetreuer
- f) Chef Bauten *(GV vom 20.01.2007)*
- g) Festwirt
- h) 1. Beisitzer
- i) 2. Beisitzer

Art. 15

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtsdauer zurück, so wird der Ersatz nur für die restliche Amtsdauer gewählt. In den geraden Jahren wird der Präsident, der Kassier, der Chef Bauten und der 1. Beisitzer gewählt. In den ungeraden Jahren wird der Vizepräsident, der Aktuar, der Juniorenbetreuer, der Festwirt und der 2. Beisitzer gewählt.

(GV vom 20.01.2007)

Art. 16

In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind. Er erlässt die erforderlichen Reglemente für die Durchführung von Clubveranstaltungen sowie die Pflichtenhefte der Vorstandsmitglieder.

Art. 17

Dem Vorstand steht eine von der Generalversammlung jährlich festgelegte Finanzkompetenz zu.

Art. 18

Die Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei anderen Vorstandsmitgliedern statt.

Art. 19

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Verhandlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen.

Art. 20

Der Vorstand vertritt den RCG nach aussen. Er sorgt insbesondere für die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsversammlungen und die Einhaltung der Statuten. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident in Verbindung mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 21

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des RCG zur Mitarbeit heranziehen.

Art. 22

Die Vorstandsmitglieder werden von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit und dürfen an den vereinsinternen Reitstunden gratis teilnehmen.

III.2.1 Der Präsident

Art. 23

Die Aufgaben des Präsidenten sind im Besonderen:

- a) Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des RCG sowie Erstattung des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung.
- b) Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen.
- c) Die Führung des Vorsitzes an den Vorstandssitzungen und den Vereinsversammlungen.
- d) Sorgt für den Vollzug gefasster Beschlüsse.
- e) Ausführung der Aufträge gemäss Pflichtenheft RCG.

III.2.2 Der Vizepräsident

Art. 24

Die Aufgaben des Vizepräsidenten sind im Besonderen:

- a) Er ist der Stellvertreter des Präsidenten und übernimmt bei dessen Abwesenheit seine Aufgaben.
- b) Ausführung der Aufträge gemäss Pflichtenheft RCG.

III.2.3 Der Aktuar

Art. 25

Die Aufgaben des Aktuars sind im Besonderen:

- a) Ausführung der Aufträge gemäss Pflichtenheft RCG.

III.2.4 Der Kassier

Art. 26

Die Aufgaben des Kassiers sind im Besonderen:

- a) Führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen.
- b) Ausführung der Aufträge gemäss Pflichtenheft RCG.

III.2.5 Der Juniorenbetreuer

Art. 27

Die Aufgaben des Juniorenbetreuers sind im Besonderen:

- a) Plant und führt in Zusammenarbeit mit den Vereinstrainern und Helfern Juniorenkurse durch
- b) Ausführung der Aufträge gemäss Pflichtenheft RCG.

III.2.6 Der Chef Bauten *(GV vom 20.01.2007)*

Art. 28

Die Aufgaben des Chefs Bauten sind im Besonderen:
(GV vom 20.01.2007)

- a) Ausführung der Aufträge gemäss Pflichtenheft RCG.

III.2.7 Der Festwirt

Art. 29

Die Aufgaben des Festwirtes sind im Besonderen:

- a) Führt an jedem Vereinsanlass eine entsprechende Festwirtschaft.
- b) Ausführung der Aufträge gemäss Pflichtenheft RCG.

III.2.8 Die Beisitzer

Art. 30

Die Aufgaben der Beisitzer werden durch den Vorstand festgelegt.

(GV vom 20.01.2007)

III.3 Die Kontrollstelle

Art. 31

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist beliebig zulässig. Tritt ein Rechnungsrevisor vor Ablauf der regulären Amtsdauer zurück, wird der Ersatz nur für die restliche Amtsdauer gewählt. Rechnungsrevisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(GV vom 17.01.2009)

Art. 32

Die beiden Rechnungsrevisoren des RCG prüfen jährlich nach erstelltem Kassenabschluss Bilanz, Rechnung sowie Buchführung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag. Ausserhalb der Rechnung geführte Abrechnungen über einzelne Anlässe unterliegen ebenfalls der Kontrolle.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 33

Eine Statutenrevision kann auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden.

Art. 34

Die Auflösung des RCG erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung, welche der Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder bedarf. Nehmen an dieser Generalversammlung nicht mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder teil, entscheidet in einer frühestens vier Wochen später einzuberufenden Generalversammlung die Zweidrittelmehrheit der dann anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 35

Bei Auflösung des RCG wird das Clubvermögen für maximal zehn Jahre gesperrt und kann einem neu gegründeten Reitclub in Grüningen übertragen werden. Ein Übertragungsreglement ist bei der Auflösung auszuarbeiten. Wird innerhalb von zehn Jahren kein neuer Reitclub gegründet, fällt das Clubvermögen der Flurgenossenschaft zu.

Art. 36

Für Verbindlichkeiten des RCG haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Haftung beschränkt sich auf maximal den aktuellen Jahresbeitrag aller Aktivmitglieder. Die Höhe des Jahresbeitrages für Aktivmitglieder beträgt maximal Fr. 70.--. Der RCG und der Dachverband haften nicht gegenseitig für Schulden.

(GV vom 25.01.2003)

Art. 37

Der RCG besitzt eine Standarte, über deren Verwendung der Vorstand zu bestimmen hat.

Art. 38

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. Januar 2000 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 28. Januar 1990.

Grüningen, den 22. Januar 2000

Reit-Club Grüningen:

Die Präsidentin: Heidi Wolf

Die Aktuarin: Judith Thoma